



STATUTEN

Sämtliche in diesen Statuten verwendeten Bezeichnungen für männliche Personen gelten auch für weibliche Personen oder für Personen undefinierten Geschlechts.

I. Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft

Art. 1

Die schweizerische Offiziersgesellschaft der Logistik, Sektion Mittelland (SOLOG Mittelland) ist ein Verein im Sinne von Art. 650 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sie ist eine Sektion der Schweizerischen Offiziersgesellschaft der Logistik (SOLOG).

Art. 2

Der Sitz befindet sich in Bern.

Art. 3

Die Gesellschaft bezweckt:

- a) Förderung der fachtechnischen und militärischen ausserdienstlichen Weiterbildung der Mitglieder, insbesondere im Bereich der Logistik;
- b) Vermittlung der schweizerischen Sicherheitspolitik an alle Mitglieder;
- c) Information sowie Wahrung der Interessen der Mitglieder;
- d) Pflege der Kameradschaft und Offensein für Ideen der Mitglieder.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglied der SOLOG Mittelland kann jeder Schweizerbürger werden, der sich für die Sicherheitspolitik der Schweiz aktiv einsetzt. Offiziere werden ohne weiteres aufgenommen, Nicht-Offiziere durch abschliessenden Beschluss des Vorstands.

Art. 5

Die Sektionszugehörigkeit ist unabhängig vom Wohnort.

Art. 6

Die Mitgliedschaft entsteht durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Mit dem Beitritt wird auch die Mitgliedschaft bei der SOLOOG begründet.

Art. 7

Mitglieder, die sich um die SOLOG Mittelland besonders verdient gemacht haben können von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ein Ehrenmitglied ist beitragsfrei.

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, durch Ausschluss oder Tod.

Der ordentliche Jahresbeitrag ist für das ganze laufende Jahr geschuldet.

Der Vorstand kann Mitglieder, die nach dreimaliger schriftlicher Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, ausschliessen.

III. Organe der Gesellschaft

Art. 9

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) Die Mitgliederversammlung (Generalversammlung);
- b) Der Vorstand;
- c) Die Rechnungsrevisoren.

Art. 10

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens einen Monat im Voraus schriftlich einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der ersten Jahreshälfte statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden durchgeführt auf Beschluss einer Mitgliederversammlung, auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes. Ein solches Begehren ist schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Traktanden beim Vorstand einzureichen. Die a.o. Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Monaten seit dem Beschluss bzw. seit Eingang des Begehrens durchzuführen.

Art. 11

Die Mitgliederversammlung erledigt insbesondere folgende Traktanden:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
2. Genehmigung des Tätigkeitsbereiches des Vorstandes;
3. Genehmigung der vom Kassier vorgelegten Jahresrechnung sowie des Berichtes und Antrages der Rechnungsrevisoren;
4. Festsetzung des Jahresbeitrages;
5. Genehmigung des Budgets für das kommende Jahr;
6. Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
8. Beschlussfassung über Anträge
 - a) des Vorstandes;
 - b) von Mitgliedern.Diese Anträge müssen mindestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand eintreffen;
9. Statutenrevision;
10. Varia.

Die Mitgliederversammlung kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, deren Behandlung auf der Traktandenliste angekündigt worden ist.

Art. 12

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

In der Mitgliederversammlung verfügt jedes anwesende Mitglied über eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

Die Beschlussfassung und Wahlen erfolgen, vorbehaltlich Art. 22 und 23, mit einfacher Mehrheit. Sofern nicht eine andere Abstimmungsart beschlossen wird, werden Wahlen und Abstimmungen offen durchgeführt.

Art. 13

Der Sekretär führt ein Protokoll, das mindestens die Beschlüsse enthalten muss.

Art. 14

Der Vorstand besteht aus

1. dem Präsidenten;
2. dem Vizepräsidenten;
3. dem Sekretär;
4. dem Kassier;
5. dem Mutationsführer;
6. den Fachdienstverantwortlichen;
7. 1 bis 8 weiteren Mitgliedern.

Mehrfachchargen sind zulässig. Eine Kumulation des Präsidenten- und Vizepräsidentenamtes ist jedoch ausgeschlossen.

Art. 15

Die Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsrevisoren werden von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Präsident kann sich höchstens viermal zur Wiederwahl stellen. Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 16

Der Vorstand führt die Gesellschaft gemäss ihrer Zielsetzung. Er vertritt sie nach aussen und pflegt insbesondere die Beziehungen zum Zentralvorstand der Schweizerischen Offiziersgesellschaft der Logistik, zu den ständigen Bundesstellen sowie zu anderen militärischen Organisationen und Verbänden.

Ferner hat er namentlich folgende Aufgaben:

- a) Organisation und Durchführung einer jährlichen Mitgliederversammlung;
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c) Mitgliederwerbung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Für den Verein sind kollektiv zu zweien der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem andren Vorstandsmitglied zeichnungsberechtigt.

Art. 17

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnung der Gesellschaft und stellen über das Ereignis schriftlich Antrag an die Mitgliederversammlung.

IV. Rechnungswesen

Art. 18

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 19

Die Einnahmen der Gesellschaft bestehen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen;
- b) ausserordentlichen Beiträgen;
- c) freiwilligen Beiträgen, Geschenken oder Legaten;
- d) weiteren Beiträgen.

Art. 20

Die Mitglieder haften für Verbindlichkeiten der Gesellschaft nur bis zur Höhe des geschuldeten Mitgliederbeitrages.

V. Publikationsorgan

Art. 21

Die SOLOG Mittelland kann zur Information ihrer Mitglieder ein eigenes Mitteilungsblatt herausgeben.

VI. Statutenrevision

Art. 22

Die Statuten können durch jede Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder geändert werden, sofern die Änderungsanträge mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich angekündigt worden sind.

Änderungsanträge sind dem Vorstand mindestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

VII Auflösung der Gesellschaft

Art. 23

Die SOLOG Mittelland kann nur an einer speziell dafür einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden, sofern drei Viertel der anwesenden Mitglieder dies beschliessen.

Art. 24

Wird die Sektion aufgelöst, so fällt ein allfälliges Sektionsvermögen zur Aufbewahrung während zehn Jahren der SOLOG zu. Sollte sich in diesen Zeitraum eine neue Sektion bilden, so ist der Betrag dieser zu überweisen. Anderenfalls kann die SOLOG gemäss ihren Statuten darüber verfügen.

VIII Inkrafttreten der Statuten

Art. 25

Diese Statuten traten mit der Genehmigung durch die Gründungsversammlung vom 28. März 1998 in Kraft. Geändert wurden:

- am 17. 03.2000 die Art. 15 und 16;
- am 16. 03.2007 der Name von SOLOG Sektion Bern/Fribourg/Wallis auf Sektion Mittelland;
- am 14. 04.2011 der Art. 15;
- am 08.02.2022 die Präambel und der Art. 4.

Bern, 08.02.2022

Der Präsident
Oberst i Gst Simon EUGSTER

Die Sekretärin
Hptm Anita ZAHND